

Öffentliche Bekanntmachung im Internet gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Lachhammer am Sulzbach, Gemeinde Ruhstorf an der Rott
Antrag auf Bewilligung einer Gewässerbenutzung des Sulzbaches durch Aufstauen und
Ableiten von Wasser und Wiedereinleiten von Wasser,
Antrag auf Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe mit
Abstiegsmöglichkeit

Antragsteller:

Herr Anton Lachhammer, Zeintlmühler Str. 9, 94099 Ruhstorf an der Rott

Antrag:

Der Antragsteller beantragt die Gewässerbenutzung des Sulzbaches durch seine Stau-
und Triebwerksanlage durch Aufstauen, Ableiten und Einleiten von Wasser und die
Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende wasserrechtliche Tatbestände:

- Benutzung des Sulzbaches durch Ausleiten von maximal 600 l/s Wasser und
Wiedereinleiten des Wasser, sowie Aufstauen am Kraftwerk auf 308,30 m ü. NN.
- Gewässerausbau für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe am Wehr der Stau-
und Triebwerksanlage.

Nähere Ausführungen:

Zweck der beantragten Bewilligung ist die Erzeugung von Strom aus alternativen
Quellen, sowie die Herstellung der derzeit durch das Wehr unterbrochenen
Durchgängigkeit.

Die gesamte Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Wehranlage
- Einlaufbauwerk
- Wasserschloss
- Turbinenhaus (nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Gestattungen)
- Unterwasserkanal
- Höhenfestpunkte.

Das Regelarbeitsvermögen der eingebauten Turbine beträgt bei einem Ausbau von 600
l/s Wasser 5,5 kW.

Gegenüber der letzten wasserrechtlichen Bewilligung von 1986 ergeben sich folgende
Neuplanungen:

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe mit Abstiegspotential zur Herstellung der
Gewässerdurchgängigkeit
- Automatisierung der bestehenden Schützen am Wehr zur Sicherstellung eines
ordnungsgemäßen Hochwasserschutzes
- Technische Verbesserungen zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Turbine.

UVP-Bericht und Planunterlagen:

Die Antragsunterlagen enthalten auch einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG, mit den entsprechend gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben.

Das Ergebnis der allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung, ob das Vorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, wird gesondert bekannt gegeben.

Bekanntmachung und Anhörung nach Art. 73 BayVwVfG

a) Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom

04.12.2018 bis 03.01.2019
in der Gemeinde Ruhstorf an der Rott

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau www.landkreis-passau.de/Sidebar/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen.aspx veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 17.01.2019) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau oder bei der Gemeinde Ruhstorf an der Rott Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 17.01.2019) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweis:

Gemäß Rechtsprechung laut Urteil EUGH vom 15.10.2015 - [EUGH Aktenzeichen C-137/14](#) – darf die Klagebefugnis und der Umfang der gerichtlichen Prüfung nicht auf Einwendungen beschränkt werden, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

b) Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

c) Entscheidung

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Passau
06.11.2018

gez. Atzinger